



BKPJV

An die Sektionen des  
BKPJV und die Waffengeschäfte  
Graubündens

Trimmis/Zizers, 27. März 2007

### **Einschiesspflicht der Jagdwaffen**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Jagdkameradinnen und Jagdkameraden

In Art. 13a im neuen Bündner Jagdgesetz wird der Bündner Jäger verpflichtet, seine Jagdwaffe vor Jagdbeginn persönlich einzuschiessen. Dies hat er mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

In Absatz 2 ist geregelt, wo er seine Waffe einschiessen kann. Dies muss auf einem behördlich bewilligten Schiessanlage erfolgen. Das Einschiessen auf einem 300 m-Schiessstand bedingt allerdings, dass dieser vom eidgenössischen Schiessoffizier (ESO) auch für die Jagddistanz abgenommen bzw. bewilligt sein muss. ESO für den Kanton Graubünden ist Oberst Christian Clement aus Chur, [christian.clement@chur.ch](mailto:christian.clement@chur.ch). Fragen bezüglich Bewilligungen von Schiessanlagen sind an ihn zu richten.

Ziel von Absatz 2 ist, das Einschiessen von Jagdwaffen nur noch in Schiessanlagen zu ermöglichen, die den minimalen Sicherheitsvorschriften entsprechen und von der dafür zuständigen Behörde anerkannt sind. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Jägern in ihrer Gemeinde auf Anfrage einen Schiessstand zuzuweisen, der obigen Anforderungen entspricht. Alle Gemeinden des Kantons Graubünden sind kürzlich vom kantonalen Departement angeschrieben und diesbezüglich orientiert worden.

Der Jäger muss auf dem bekannten grünen Formular beim Lösen eines Jagdpatents bestätigen, dass er die Jagdwaffe eingeschossen hat. Er muss darauf auch angeben, an welchem Datum und in welchem Schiessstand er dies getan hat. Das grüne Formular wird in Zukunft nicht mehr im „Bündner Jäger“ eingeklebt sein, sondern kann ab Anfangs Juni 2007 von den Schiessstandbetreibern beim BKPJV, Schützenmeister Bruno Derungs, Zizers, [brunoderungs@bluewin.ch](mailto:brunoderungs@bluewin.ch) mit beiliegendem Bestellformular angefordert werden.

Zusätzlich wird auf diesem Formular ein Feld frei sein, wo der Betreiber der Schiessanlage dem Jäger mit einem nummerierten Stempel das Einschiessen seiner Jagdwaffe bestätigen kann. Dies ist aber sowohl für den Standbetreiber resp. die Jägersektion als auch für den Jäger freiwillig. Wir empfehlen aber den Standbetreibern diese Möglichkeit anzubieten. Weiter empfehlen wir für jeden Schiessstag eine Liste mit den Namen der Schützen zu führen um allfällige Nachfragen später beantworten zu können. Der Stempel für die Bestätigung des

Einschiessens der Jagdwaffe auf dem „grünen Formular“ kann von jedem Betreiber einer vom ESO bewilligten Schiessanlage bei Schützenmeister Bruno Derungs auch mit beiliegendem Bestellformular gratis bestellt werden.

Das Einschiessen der Schrotwaffen ist ebenfalls obligatorisch. (Achtung Passjäger!!) Mit der Bewilligung der Schiessanlagen verhält es sich grundsätzlich gleich wie oben beschrieben. Allerdings ist es nicht vorgeschrieben, die Waffe auf ein bewegliches Ziel einzuschiessen. Wo dies nicht möglich ist, ist es daher z. B. erlaubt, eine feste Scheibe am Kugelfang der 100 m-Anlage zu befestigen und auf 35 Meter mit der Flinte darauf zu schießen.

Die meisten Waffengeschäfte im Kanton betreiben Schiessanlagen. Für diese gelten die gleichen Vorschriften, wie für alle Betreiber von Schiessanlagen. Auch die Waffenhändler erhalten auf Wunsch die grünen Formulare und einen Stempel. Also besteht nach wie vor auch dort die Möglichkeit die Jagdwaffen einzuschiessen.

In der Mai-Ausgabe des Bündner Jäger wird die Basis unseres Verbandes mit allen diesbezüglichen Informationen bedient.

Für allfällige weitere Fragen steht ihnen der Schützenmeister des BKPJV und das Amt für Jagd und Fischerei zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Bündner Kantonalter Patentjäger-Verband

Christian Riffel, Präsident

Bruno Derungs, Schützenmeister

PS. Das oben erwähnte Bestellformular kann auch auf der Homepage des BKPJV heruntergeladen und per Mail versendet werden.